

GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE WAIDHOFEN/YBBSTAL



Der Verbandsvorstand des Gemeindeverbandes der Musikschule Waidhofen/Ybbstal hat in seiner Sitzung am 4. November aufgrund der Bestimmungen des § 46f Abs. 7 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in Verbindung mit § 43 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) folgende

Verordnung über die Regelung für Vertragsbedienstete der Musikschule Waidhofen/Ybbstal, deren Dienstverhältnis in den Anwendungsbereich des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 fällt, hinsichtlich des Ersatzes des Mehraufwandes anlässlich Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen bzw. Versetzungen,

beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verordnung regelt den Ersatz des Mehraufwandes anlässlich Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen bzw. Versetzungen für Vertragsbedienstete der Musikschule Waidhofen/Ybbstal, deren Dienstverhältnis in den Anwendungsbereich des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 fällt.

Für den Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes sind die Bestimmungen des § 80 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 anzuwenden.

Der Ersatz dieses Mehraufwandes ist – sofern im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden – unter sinngemäßer Anwendung der §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100 (NÖ LBG), zu ermitteln.

2. Die Regelung gilt jedenfalls nicht für Fahrten vom Wohnort zum Hauptort der Tätigkeit und retour. Diesbezüglich wird auf einen etwaigen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen (§§ 20b und 113i Gehaltsgesetz 1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014) verwiesen.

§ 2

Unterrichtserteilung an mehreren Standorten während eines Unterrichtstages

1. Unterrichtspersonal, welches an einem Unterrichtstag aufgrund der Notwendigkeit des Stundenplanes Unterricht an mehreren Standorten zu erteilen hat, erhält für Fahrten zu bzw. von Nebenorten (Hin- und Rückreisen) eine Reisekostenvergütung in Höhe des Kilometersgeldes gemäß § 101 NÖ LBG i.d.j.g.F..

2. Für die Unterrichtserteilung an mehreren Standorten während eines Unterrichtstages besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reisezulage.

§ 3

Anordnung von Dienstreisen

Dienstreiseaufträge an den/die Leiter/in der Musikschule Waidhofen/Ybbstal sind vor Antritt durch den Verbandsobmann zu erteilen. Dienstreiseaufträge an sonstige MitarbeiterInnen sind vor Antritt durch den/die Leiter/in der Musikschule Waidhofen/Ybbstal zu erteilen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Für den Verbandsvorstand

Der Verbandsobmann:



Angeschlagen am: **07.11.2025**

Abgenommen am: